



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

GDWS

Postfach 13 20 · 39003 Magdeburg

**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt**

Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
312.04/0002_001

21.07.2022

Zentrale 0391 2887-0
Telefax 0391 2887-3030
magdeburg.gdws@wsv.bund.de
www.gdws.wsv.bund.de

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. MD01/2022

der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

gemäß § 1 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) in

Verbindung mit

§ 1.22 Nr.1 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

für die Schifffahrt

auf dem

**Elbe-Havel-Kanal (EHK) (km 325,70 – km 380,90) und
der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW) (km 67,00 – km 0,00),
der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) (km 0,00 – km 6,61) mit**

Ruhlebener Altarm und

dem Westhafenkanal (WHK) (km 0,00 – km 3,05)

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) in Verbindung mit § 1.22 Nr. 1 der BinSchStrO vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012) erlässt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ab dem 02. August 2022 bis auf weiteres folgende Anordnung:

Abschnitt I

**Elbe-Havel-Kanal (km 325,70 – km 380,90) und
Untere Havel-Wasserstraße (km 67,00 – km 2,40)**

1. Abweichend von § 15.02 Nr. 1.14.1 und von § 22.02 Nr. 1.1.2, 1.1.2.1, 1.2.2.2 und 1.1.2.3 BinSchStrO ist auf den ausgebauten, teil- ausgebauten und nichtausgebauten Strecken des Elbe-Havel-Kanals



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

(EHK) vom Übergang Mittellandkanal (MLK)/EHK km 325,70 (Unterwasser Schleuse Hohenwarthe) bis zur Einmündung in die Untere Havel- Wasserstraße bei EHK km 380,90 und auf den ausgebauten, teilausgebauten und nichtausgebauten Strecken der Unteren Havel- Wasserstraße (UHW) von der Einmündung des Elbe-Havel-Kanals bei UHW km 67,00 bis km 2,40

für ein Fahrzeug und einen Schubverband mit den zugelassenen Abmessungen gemäß der Anlage 1 dieser Schifffahrtspolizeilichen Anordnung

eine Abladetiefe bis maximal 2,50 m zugelassen, auf der UHW von km 4,0 bis km 2,40 nur in einer Fahrrinnenbreite von 30 m.

Abweichend von Satz 1 darf ein Fahrzeug und ein Schubverband mit einer Breite von mehr als 10,50 m die Nordkammer der Schleuse Wusterwitz (Elbe-Havel-Kanal (EHK) km 376,7) nur mit einer geringeren Abladetiefe als 2,50 m durchfahren. Die maximal zulässige Abladetiefe für die Durchfahrt der Nordkammer der Schleuse Wusterwitz ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Anordnung.

Abweichend von Satz 1 darf ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 165,00 m und einer Breite von mehr als 9,60 m den EHK im Bereich der Eisenbahnbrücke Güsen bei EHK km 346,384 nur mit einer Abladetiefe von maximal 2,00 m passieren.

Die Bekanntgabe des Ausbauzustandes erfolgt per Bekanntmachung durch das WSA Spree-Havel, bei Bedarf örtlich durch Tafeln.

2. Die *Anlage 2* dieser Schifffahrtspolizeilichen Anordnung enthält eine Tabelle mit der zugelassenen Breite, dem Eintauchquerschnitt eines Fahrzeuges und eines Schubverbandes (sog. Verkehrsgruppen) mit dazugehörigen Abladetiefen, welcher/s abweichend von § 15.02 Nr. 1.14.1 und von § 22.02 Nr. 1.1.2, 1.1.2.1, 1.2.2.2 und 1.1.2.3 BinSchStrO auf dem EHK und der UHW zwischen der Schleuse Hohenwarthe und der UHW km 2,40 gemäß den Festlegungen dieser Anordnung verkehren darf.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

3. Abweichend von § 15.04 Nr. 2 Buchstabe c) BinSchStrO beträgt die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** gegenüber dem Ufer auf den ausgebauten Strecken des Elbe-Havel-Kanals für **ein Kleinfahrzeug 15 km/h**,
4. Abweichend von § 15.07 Nr. 3 Buchstabe f) BinSchStrO ist das Überholen am Tag auf dem Elbe-Havel-Kanal erlaubt.
5. Ergänzend zu Abschnitt I, Nr. 4 dieser Anordnung gilt Folgendes:

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband der Verkehrsgruppe 2 und 3 muss einem Fahrzeug oder einem Schubverband der Verkehrsgruppe 1 das Überholen vor Einfahrt in eine Regelungsstrecke auf Verlangen ermöglichen
6. In den unter Abschnitt I, Nr. 1 dieser Anordnung genannten Strecken findet eine Verkehrsregelung nach den folgenden Festlegungen statt:
 - a) Es werden folgende Regelungsstrecken eingerichtet:

Regelungsstrecke 11: UHW von km 42,50 bis km 40,00
Regelungsstrecke 12: UHW von km 38,20 bis km 35,50
 - b) In diesen Regelungsstrecken findet eine Verkehrslenkung nach Verkehrsgruppen (*Anlage 2*) statt. Die Zuordnung nach Verkehrsgruppen richtet sich nach dem Eintauchquerschnitt des Fahrzeuges oder Verbandes (Abladetiefe mal Schiffsbreite).
 - c) Ein Fahrzeug und ein Verband durchfahren die Regelungsstrecken in Funkselfbstwahrschau, unterstützt durch Inland AIS und Inland ECDIS nach § 4.07 der BinSchStrO gemäß den Schifffahrtspolizeilichen Anordnungen und Bekanntmachungen des WSA Spree-Havel.
 - d) Zugelassene Begegnungsmöglichkeiten der Verkehrsgruppen in den Regelungsstrecken sind:



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 1
Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 2
Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 3
Verkehrsgruppe 2 mit Verkehrsgruppe 2

**Die Verkehrsgruppe 1 kann sich mit allen Fahrzeugen und Ver-
bänden in den Regelungsstrecken begegnen.**



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Abschnitt II

Untere Havel-Wasserstraße (UHW) (km 2,40 – km 0,00), Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) (km 0,00 – km 6,61) mit Ruhlebener Altarm und Westhafenkanal (WHK) (km 0,00 – km 3,05)

1. Abweichend von § 21.02 Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 bis SOW km 6,61, Nr. 1.1.9 (Ruhlebener Altarm) und Nr. 1.2.4 (Westhafenkanal) BinSchStrO, § 22.02 Nr. 1.1.2, 1.1.2.1 und 1.2.2.2 BinSchStrO ist auf den Strecken UHW km 2,40 – 0,00, SOW km 0,00 – km 6,61 und dem Westhafenkanal km 0,00 – 3,05

für ein Fahrzeug und einen Schubverband mit den zugelassenen Abmessungen gemäß der Anlage 1 dieser Schifffahrtspolizeili- chen Anordnung

eine Abladetiefe bis maximal 2,50 m in einer Fahrrinnenbreite von 30 m zugelassen.

2. Ergänzend zu § 22.06 BinSchStrO wird auf der Unteren Havel-Wasserstraße von km 0,0 (Mündung in die SOW) bis km 1,0 (Südhafen) Folgendes festgelegt:

Einem Fahrzeug und einem Verband ist das Begegnen und Überholen verboten, welches/r die in der Anlage 1a) dieser Schifffahrtspolizeilichen Anordnung festgelegten Abmessungen überschreitet bzw. wenn die Abladetiefe des Fahrzeuges oder Verbandes größer als 2 m ist.

Weiterhin gilt Folgendes:

- a) Ein Fahrzeug und ein Verband durchfahren die Strecke in Funkselbstwahrschau über UKW-Sprechfunkkanal 10 (Verkehrskreis Schiff-Schiff), unterstützt durch Inland AIS und Inland ECDIS nach § 4.07 der BinSchStrO,
- b) Die Meldung über den Sprechfunkkanal 10 muss nach jeder Brückenpassage erfolgen. Nach jeder Brückenpassage ist die Funkantenne wieder aufzurichten und die Funkverbindung erneut herzustellen,



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- c) Ist durch eine ordnungsgemäße frühzeitige Funkselbstwahr-
schau vorauszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu
Tal fahrenden Fahrzeug oder Schubverband stattfinden
würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu
Berg fahrende Schubverband an der Wartestelle UHW bei km
2,7 rechtes Ufer anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug
oder der zu Tal fahrende Verband die Wartestelle passiert
hat,
 - d) Ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahren-
der Verband bereits vorher in diesen Wasserstraßenabschnitt
eingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der
zu Tal fahrende Verband an der Wartestelle SOW km 0,06 bis
km 0,38 anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder
der zu Berg fahrende Verband die Wartestelle passiert hat,
 - e) Der Schiffsführer eines Schubverbandes mit einer Länge von
mehr als 125 m hat während der Fahrt von UHW km 4,0 bis
SOW km 1,0 und zurück dafür zu sorgen, dass sich ein Wahr-
schauer im Bugbereich des Schubverbandes aufhält. Zwi-
schen dem Schiffsführer und dem Wahrschauer muss eine
einwandfreie Sprechverbindung bestehen und
 - f) Der Schiffsführer eines Schubverbandes mit einer Länge von
mehr als 125 m darf bei unsichtigem Wetter den Bereich von
UHW km 2,40 bis SOW km 1,0 und zurück nur befahren,
wenn sich ein Radargerät an Bord befindet, bei dem die Ra-
darantenne im Bugbereich installiert ist.
3. Die öffentlichen Liegestellen auf der UHW bei km 1,4 – km 1,45 rechtes
Ufer oberhalb der Schulenburgbrücke und der SOW sind nur durch ein
Fahrzeug und einen Verband mit einer Abladetiefe von maximal 2 m
nutzbar. Ausgenommen hiervon sind die Wartestellen für den Begeg-
nungs- und Richtungsverkehr auf der SOW bei km 0,06 und der UHW
bei km 2,7 rechtes Ufer.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Abschnitt III

1. Die in den Anlagen enthaltenen Tabellen der Abmessungen eines zugelassenen Fahrzeuges und Schubverbandes (Anlagen 1 und 1a) und die Darstellung der Verkehrsgruppen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Schifffahrtspolizeilichen Anordnung und ihr beigefügt. Die in der Tabelle der Anlage 1 unter *Bemerkungen* enthaltenen Festlegungen und in der Tabelle der Anlage 2 unter *Hinweise für die Verkehrsgruppen* enthaltenen Festlegungen sind einzuhalten.
2. Diese Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. MD01/2022 tritt frühestens am 02.08.2022, jedoch nicht vor der Verkehrsfreigabe der Südkammer der Schleuse Wusterwitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. MD02/2020 der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 15.05.2020 außer Kraft.
3. Alle übrigen Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Im Auftrag

gez. Mark

Anlagen 1, 1a und 2

Abmessungen auf dem Westhafenkanal, der SOW, dem EHK und der UHW

Ein Fahrzeug und ein Schubverband darf folgende Abmessungen **nicht** überschreiten:

Wasserstraße	Schubverband		Fahrzeug		Bemerkungen
	L (m)	B (m)	L (m)	B (m)	
Westhafenkanal km 0,00 – 3,05	185,00	11,45	110,00	11,45	
SOW km 0,00 – 6,61	97,00 165,00 81,00	10,50 9,60 11,45	110,00	9,60	Ein Fahrzeug mit einer Länge über 86 m muss mit einem aktiven Bugstrahlruder ausgerüstet sein. Ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 125 m muss mit einem aktiven Bugstrahlruder an der Spitze des Schubverbandes ausgerüstet sein. Ein Schubverband mit einer Breite über 9,50 m muss mit einem Doppelschraubenantrieb ausgerüstet sein.
UHW km 0,00 – 2,40	97,00 165,00 81,00	10,50 9,60 11,45	110,00	9,60	Festlegungen wie Zeile „SOW km 0,0 – 6,61“
UHW km 2,40 – 56,1	97,00 165,00 81,00	10,50 9,60 11,45*)	110,00	9,60	Die Einteilung in Verkehrsgruppen richtet sich nach der Anlage 2 zur schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. MD02/2020 vom 14.05.2020. Ein Fahrzeug mit einer Länge über 86 m muss mit einem aktiven Bugstrahlruder ausgerüstet sein.

ANLAGE 1 zur Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. MD01/2022 der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**

					Ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 156 m muss mit einem aktiven Bugstrahlruder an der Spitze des Schubverbandes ausgerüstet sein. Ein Schubverband mit einer Breite über 9,50 m muss mit einem Doppelschraubenantrieb ausgerüstet sein.
UHW km 56,1 – km 66,7 und EHK	185,00	11,45*)	110,00	11,45*)	*) grundsätzlich 2,50 m Abladetiefe für alle Fahrzeuge und Schubverbände außer Passage Wusterwitz (Nordkammer) maximale Abladetiefe nach Anlage 2 und Passage EB Güsen Schubverbände Länge größer 165,00 m und Breite größer 9,60 m nur maximal 2,00 m Abladetiefe

Abmessungen auf der UHW für das Begegnungs- und Überholverbot gemäß Abschnitt II Nr. 2

Buchstabe a) der Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. MD01/2022

Für ein Fahrzeug und Verband, das oder der die folgenden Abmessungen oder eine Abladetiefe von 2 m überschreitet, besteht das Verbot des Begegnens und Überholens zwischen UHW km 0,0 – 1,0

Wasserstraße	Verband		Fahrzeug		Bemerkungen
	L (m)	B (m)	L (m)	B (m)	
UHW km 0,00 – 1,00	91	9	82	9	
	115	8,25	86	8,25	

Verkehrsregelung auf dem EHK und der UHW

Übersicht zu den Verkehrsgruppen

Schiffsbreite (m)	Verkehrsgruppe 1 bis max. 16,15 m ²	Verkehrsgruppe 2 bis max. 19,95 m ²	Verkehrsgruppe 3 über 19,95 m ²	Hinweise zu den Verkehrsgruppen
	max. Abladetiefe (m)	max. Abladetiefe (m)	max. Abladetiefe (m)	
bis 6,50	2,50			Die Einteilung der Fahrzeuge nach Verkehrsgruppen ergibt sich aus dem eingetauchten Schiffsquerschnitt (Produkt aus Abladetiefe und Schiffsbreite in m ²). Ist der Tiefgang eines Fahrzeuges oder Schubverbandes größer als in der Spalte zur zugehörigen Verkehrsgruppe und dem eingetauchten Schiffsquerschnitt ausgewiesen, so wird das Fahrzeug oder der Schubverband in der nächsten höheren Verkehrsgruppe eingeordnet. Ist die Abladetiefe kleiner oder gleich, verbleibt das Fahrzeug oder der Schubverband in der Verkehrsgruppe.
6,60	2,45	2,50		
6,70	2,41	2,50		
6,80	2,40	2,50		
6,90	2,34	2,50		
7,00	2,31	2,50		
7,10	2,27	2,50		
7,20	2,24	2,50		
7,30	2,21	2,50		
7,40	2,18	2,50		
7,50	2,15	2,50		
7,60	2,13	2,50		
7,70	2,10	2,50		
7,80	2,07	2,50		
7,90	2,04	2,50		
8,00	2,02	2,50		
8,10	1,99	2,46	2,50	
8,20	2,00	2,45	2,50	
8,30	1,95	2,40	2,50	
8,40	1,92	2,40	2,50	
8,50	1,90	2,35	2,50	
8,60	1,88	2,32	2,50	
8,70	1,86	2,30	2,50	
8,80	1,84	2,27	2,50	

**Begegnungsmöglichkeiten der Verkehrsgruppen
in den Regelungsstrecken**

Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 1
Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 2

ANLAGE 2 zur Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. MD01/2022 der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**

8,90	1,81	2,24	2,50	Verkehrsgruppe 1 mit Verkehrsgruppe 3 Verkehrsgruppe 2 mit Verkehrsgruppe 2
9,00	1,80	2,22	2,50	
9,10	1,77	2,19	2,50	
9,20	1,76	2,17	2,50	
9,30	1,74	2,15	2,50	Die Verkehrsgruppe 1 kann sich mit allen Fahrzeugen in den Regelungsstrecken begegnen.
9,40	1,72	2,12	2,50	
9,50	1,70	2,10	2,50	
9,60	1,68	2,08	2,50	
9,70	1,66	2,06	2,50	
9,80	1,64	2,04	2,50	
9,90	1,63	2,02	2,50	EHK grundsätzlich 2,50 m Abladetiefe. Passage der Schleuse Wusterwitz (Nordkammer) Fahrzeuge und Schubverbände mit Breite über 10,50 m maximale Abladetiefe aus der Spalte der Verkehrsgruppe 3. Passage der EB Güsen - Schubverband Länge größer 165,00 m und Breite größer 9,60 m maximal 2,00 m Abladetiefe!
10,00	1,62	1,99	2,50	
10,10	1,60	1,97	2,50	
10,20	1,58	1,96	2,50	
10,30	1,56	1,94	2,50	
10,40	1,55	1,92	2,50	
10,50	1,53	1,90	2,50	
10,60	1,52	1,88	2,47	
10,70	1,51	1,86	2,44	
10,80	1,49	1,85	2,41	
10,90	1,48	1,83	2,38	EHK grundsätzlich 2,50 m Abladetiefe. Passage der Schleuse Wusterwitz (Nordkammer) Fahrzeuge und Schubverbände mit Breite über 10,50 m maximale Abladetiefe aus der Spalte der Verkehrsgruppe 3. Passage der EB Güsen - Schubverband Länge größer 165,00 m und Breite größer 9,60 m maximal 2,00 m Abladetiefe!
11,00	1,47	1,81	2,35	
11,10	1,45	1,80	2,32	
11,20	1,44	1,78	2,29	
11,30	1,43	1,76	2,26	
11,40	1,42	1,90	2,23	
11,45	1,41	1,74	2,20	